

Interpellation Peter Bernasconi/Hans Ulrich Gränicher (SVP): Kompetenzabgrenzung Stadtrat/Gemeinderat/Stadtbauten

Bei der SVP und den Mitgliedern der PBV sind betreffend Zuständigkeit in finanziellen Angelegenheiten von StaBe, Gemeinderat und Stadtrat verschiedene Meinungen aufgetaucht.

Ist es richtig, dass die StaBe aufgrund einer überwiesenen Motion „Neubau Abdankungshalle Bümpliz“ in Eigenregie ein Bauprojekt von 800 000 Franken ausführt, ohne dass der Stadtrat einen entsprechenden Kredit für das konkrete Bauprojekt gesprochen hat?

Diese Unsicherheit veranlasst die Unterzeichnenden, dem Gemeinderat folgende Fragen zu unterbreiten:

1. Gibt es für Vorstösse, bei denen der Stadtrat einen Planungskredit, jedoch noch keinen Baukredit gesprochen hat, eine Übergangslösung?
Wie gedenkt der Gemeinderat solche Geschäfte zu behandeln? Im Reglement der StaBe ist der vorliegende Fall nicht geregelt.
2. Wie bestellt der Stadtrat in Zukunft ein Bauwerk? Ein willkürliches Beispiel:
Er beschliesst, ein neues Museum zu bauen. Hat der Stadtrat jetzt die Kompetenz, über Grösse, Standort und Kosten zu befinden?
3. Wer trägt die politische Verantwortung für solche Projekte?

Bern, 4. März 2004

Interpellation Peter Bernasconi/Hans Ulrich Gränicher (SVP), Rudolph Schweizer, Peter Bühler, Margrit Thomet, Thomas Weil, Kurt Hirsbrunner, Rudolf Friedli, Vinzenz Bartlome, Erich Ryter, Beat Schori

Antwort des Gemeinderats

Die Auslagerung der Verwaltungsabteilung Stadtbauten in die öffentlich-rechtliche Anstalt Stadtbauten Bern (StaBe) und der damit verbundene Erlass des Reglements für die Stadtbauten Bern (StaBeR) hat eine Veränderung der finanziellen Zuständigkeiten mit sich gebracht, welche auch die bisherigen politischen Mitwirkungs-, Mitsprache- und Mitentscheidungsmöglichkeiten von Gemeinderat und Stadtrat einschränkt. Diese neuen finanziellen Zuständigkeiten sind mit dem Inkrafttreten des Reglements StaBeR auf 1. Januar 2003 klar geregelt worden: Artikel 13 StaBeR legt fest, dass der Verwaltungsrat die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben bis 2 Mio. Franken beschliessen kann. Der Gemeinderat seinerseits genehmigt entsprechende Ausgaben von 2 bis 7 Mio. Franken (Art. 20 Abs. 2 StaBeR) und der Stadtrat ist zuständig für alle Geschäfte über 7 Mio. Franken (Art. 21 StaBeR).

Die neue Zuständigkeitsordnung gilt demnach auch für das in der Interpellation erwähnte Beispiel der Abdankungshalle Bümpliz: Der Stadtrat hat am 22. Februar 2001 eine Motion überwiesen, die den Bau einer Abdankungshalle auf dem Friedhof Bümpliz fordert. Der Gemeinderat hat in der Folge der Verwaltungsabteilung StaBe (ehemals Hochbauamt) den Auftrag erteilt, diesen verbindlichen Auftrag auszuführen und noch im Dezember 2001 einen Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 117 000.00 bewilligt. Infolge Verzögerungen konnte das Bau-

projekt erst nach der Ausgliederung der Stadtbauten in die öffentlich-rechtliche Anstalt StaBe erarbeitet werden. Im September 2003, also rund 9 Monate nach Inkrafttreten der neuen finanziellen Zuständigkeitsordnung, bewilligte der Verwaltungsrat, gestützt auf die neuen finanzielle Zuständigkeitsordnung, einen Baukredit von Fr. 807 000.00. Mit diesem Beschluss ist der generelle Auftrag des Stadtrats an den Gemeinderat, nämlich eine Abdankungshalle zu erstellen, erfüllt worden.

Zu Frage 1:

Ab 1. Januar 2003 gilt grundsätzlich die finanzielle Zuständigkeitsordnung, wie sie im StaBeR festgehalten ist. Das Reglement sieht in der Tat keine anders lautende Übergangsbestimmung vor. Das bedeutet, dass Bauvorhaben, die gestützt auf einen von Gemeinderat oder Stadtrat genehmigten Projektierungskredit realisiert werden, vom finanzkompetenten Organ gemäss StaBeR zu bewilligen sind.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass im Interesse der Rechtssicherheit alle Geschäfte der StaBe reglementsgemäss abgewickelt werden sollen und keine nachträgliche Übergangslösung nötig ist.

Zu Frage 2:

Die Rechte des Stadtrats, die Vorlage eines Projektierungs- resp. Baukredits zu verlangen, sind durch den Erlass des StaBeR nicht verändert worden. Die Finanzkompetenz des Verwaltungsrats der StaBe bezieht sich auf dessen Handeln im Rahmen des StaBeR und des Leistungsauftrags. Unabhängig davon, ob ein nach dem Willen des Stadtrats zu überbauen- des Grundstück im Eigentum der Stadt oder der StaBe steht, kann der Stadtrat im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen Baukredite sprechen. Das von den Interpellanten und der Interpellantin gewählte Beispiel eines Museums dürfte allerdings auch die Finanzkompetenz des Stadtrats überschreiten und müsste somit den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

Zu Frage 3:

Die politische Verantwortung für die Projektierung von Bauwerken im öffentlichen Interesse trägt der Gemeinderat. Die Stadtbauten Bern gehören zu 100% der Stadt. Der Gemeinderat hat gestützt auf den Leistungsauftrag, der im Reglement der Stadtbauten Bern vom 5. September 2002 (Stadtbautenreglement; StaBeR; SSSB 152.013) festgehalten ist, eine Eigentümerinnenstrategie erlassen. Die Unternehmensstrategie der Stadtbauten Bern hat sich an die Eigentümerinnenstrategie zu halten. Ob dies der Fall ist, kontrolliert der Gemeinderat im Rahmen seiner ebenfalls im StaBeR festgehaltenen Aufsichtsbefugnisse. Im Übrigen entscheidet über neue Vorhaben das finanzkompetente Organ.

Bern, 25. August 2004

Der Gemeinderat